

Evonik Industries AG Postfach 10 32 62 45117 Essen

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

30. April 2012

17
E-DRS 27

Christian.Tümmler
Corporate Accounting
Telefon +49 201 177-2823
Telefax +49 201 177-2805
Christian.Tuemmler@evonik.com

Stellungnahme zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des E-DRS 27.

Zu Ihren Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist die Definition wichtiger Begriffe im Sinne einer einheitlichen und sachgerechten Anwendung des Standards hilfreich und begrüßenswert. Unseres Erachtens sollte jedoch zur Straffung des Umfangs auf die alphabetische Aufzählung der einzelnen Unterbegriffe der Prognose und der Risiken mit dem Verweis auf das Stichwort „Prognose“ und „Risiko“ verzichtet werden – die umfangreiche Erläuterung unter diesen Begriffen halten wir für ausreichend.

Weitere Begriffe müssten nicht erläutert werden.

Evonik Industries AG
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Wilhelm Bonse-Geuking, Vorsitzender
Vorstand
Dr. Klaus Engel, Vorsitzender
Dr. Wolfgang Colberg,
Dr. Thomas Haeberle, Thomas Wessel,
Patrik Wohlhauser, Dr. Dahai Yu

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19474

Zu Frage 2:

Wir halten die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen. Die Chancenberichterstattung sollte nur in begründeten Fällen die positive Abweichung der Risiken (deskriptiv) darstellen und grundsätzlich auch die Möglichkeit eröffnen, Chancen für neue Produkte bzw. Anwendungen oder für den Eintritt in neue Märkte zu beschreiben. Da diese Chancen meist einen längerfristigen Ansatz haben, ist dieser mögliche Erfolg noch nicht in der abgegebenen Prognose enthalten und kann insofern eine positive Zielabweichung darstellen.

Zu Frage 3:

Das Wesentlichkeitsprinzip an sich halten wir für bedeutend – der explizite Hinweis auf den Wesentlichkeitsgrundsatz in bestimmten Textziffern lässt unseres Ermessens nicht den Schluss zu, dass er in den anderen Textziffern nicht gilt. Wir erachten dies eher für sinnvoll und hilfreich, da der Standard auch häufig nur zu einzelnen Punkten nachgelesen wird.

Zu Frage 4:

Wir teilen die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden, denn Nachhaltigkeit ist kein Grundsatz, sondern eine inhaltliche Anforderung an bestimmte Themen.

Zu Frage 5:

Die Erläuterung der Strategie ist für den Leser und Adressaten eine entscheidungsrelevante Information und von daher ist die Angabe grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch erscheint es uns als kaum praktikabel, für alle strategischen Zielsetzungen gem. K41 das Ausmaß und den Zeitbezug anzugeben, da der Erfolg ganz entscheidend von den Wettbewerbern, den Märkten und dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld abhängig ist. Zudem können viele

Unternehmen vor dem Hintergrund von wettbewerbsrelevanten Informationen keine genauen Angaben machen.

Zu Frage 6:

Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte ist überaus wichtig. Daher haben viele der größeren Unternehmen einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht, der Rahmenwerken wie beispielsweise GRI entspricht. Um weitere Dopplungen in der Berichterstattung zu vermeiden, sollten die Anforderungen für den Lagebericht nicht noch weiter ausgebaut werden. Alternativ sollten Verweise auf einen veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht bzw. das Internet ermöglicht werden. Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Überlegungen zu dem Thema „Integrated Reporting“ wird zukünftig eine größere Flexibilität und Spannbreite der Berichterstattung hinsichtlich der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren erforderlich sein.

Zu Frage 7:

Wir befürworten eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung, die Bezeichnung Prognosebericht ist allgemein üblich und verständlich.

Zu Frage 8:

Die Orientierung am Management Approach ist nur folgerichtig. Die zur internen Steuerung verwendeten Kennzahlen werden laufend vom Vorstand beurteilt und geplant. Von daher sind diese Kennzahlen auch der Prognose zu Grunde zu legen. Bestimmte Kennzahlen vorzuschreiben erscheint uns wenig sinnvoll, da die Unternehmen verschiedene Kennzahlen zur Steuerung verwenden.

Zu Frage 9:

Die Verkürzung des Prognosezeitraums ist – auch vor dem Hintergrund der internationalen Anforderungen – sinnvoll. Die Angabe der Intensität der erwarteten Abweichung ist nur dann von Nutzen, wenn die Begriffe „leicht“, „geringfügig“ etc. an einer

Stelle definiert werden, ansonsten sind die Angaben nicht miteinander vergleichbar. Problematisch sehen wir hier die zukünftig geforderte Prognose nicht-finanzieller Leistungsindikatoren. Üblich ist hier eher die Vorgabe von Zielen, denn die Beschäftigung mit konkreten Prognosen für das nächste Jahr.

Zu Frage 10:

Der vorgeschlagene Tz. 135 erscheint uns als sachgerecht und hilfreich.

Zu Frage 13:

Die vorgeschlagene Vorgehensweise erscheint uns sachgerecht.

Zu Frage 15:

Die besondere Hervorhebung der Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen begrüßen wir.

Zu Frage 20:

Um Dopplungen zu vermeiden, würden wir es für sehr sinnvoll halten, wenn es mehr Möglichkeiten gäbe, auf den Konzernanhang oder auch mit Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf andere Berichte verweisen zu können.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Tuemmler

Head of Accounting Principles and External Reporting